

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Nr 30

Freiburg i. Br., 4. Dezember

1941

Inhalt: Feiertagsrecht während des Krieges. — Brautseggen in der geschlossenen Zeit. — Laiendirektorium 1942. — Eisernes Sparen. — Steuerabzug 1942 bei Geistlichen. — Priester-Exerzitien. — Ernennungen. — Defans-Ernennung. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versezungen. — Sterbfall.

(Ord. 1. 12. 1941 Nr. 16494.)

(Ord. 28. 11. 1941 Nr. 16335.)

### Feiertagsrecht während des Krieges.

In Ergänzung und Erläuterung unseres Erlasses vom 21. Nov. 1941 Nr. 15923 geben wir bekannt:

1. Die liturgische Meßfeier an jenen Feiertagen, an welchen während der Dauer des Krieges vormittags nur werktäglicher Gottesdienst gestattet ist, richtet sich sowohl im Morgengottesdienst als in dem Abendgottesdienste genau nach den Vorschriften des Direktoriums; ebenso besteht für die Pfarrer und Kuraten die Verpflichtung der applicatio pro populo an diesen Tagen.

2. Mit Rücksicht auf den Mangel an Arbeitskräften und die Kriegserfordernisse erteilen wir für diese Feiertage allen Gläubigen Dispens von der Verpflichtung, der hl. Messe beizuwohnen und dem Verbot knechtlicher Arbeiten. Der Besuch der Gottesdienste an diesen Feiertagen verpflichtet also nicht unter schwerer Sünde.

3. Wir wünschen dringend, daß von unserer Ermächtigung, am Abend dieser Festtage um 19 oder 19½ Uhr einen feierlichen Gottesdienst abzuhalten, möglichst weitgehend Gebrauch gemacht wird. Vor allem werden die Katholiken geschlossener Ortschaften sich gern dazu einfinden. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Kirchen vorschriftsmäßig verdunkelt werden.

4. Wer an diesen Tagen in der Frühe nicht kommuniziert, kann im Abendgottesdienst nach vorausgehender vierstündiger Enthaltung von Speise und Trank die hl. Kommunion empfangen.

5. Die an den betreffenden Feiertagen nach dem Stundenplan der Schulen angelegten Religionsstunden sind von den Religionslehrern zu halten.

Freiburg i. Br., den 1. Dezember 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

### Brautseggen in der geschlossenen Zeit.

Mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse der Kriegszeit ermächtigen wir die Pfarrgeistlichen bis auf weiteres, auch in der geschlossenen Zeit katholischen Nupturienten den feierlichen Brautseggen zu erteilen unter Beachtung der Mahnung des can. 1108 § 3 C. J. C.

Freiburg i. Br., den 28. November 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 12. 1941 Nr. 16612.)

### Laiendirektorium 1942.

Auch in der gegenwärtigen Kriegszeit ist auf unsere Anregung bei der Badenia N. G. für Druck und Verlag, Karlsruhe, ein Laiendirektorium für die Erzdiözese Freiburg, bearbeitet von Pfarrkurat Keller, Grenzach, erschienen.

Der geringe Preis von 25 Rpf. das Stück ermöglicht eine weite Verbreitung dieses Hilfsmittels für liturgisches Beten.

Freiburg i. Br., den 1. Dezember 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(DStR. 29. 11. 1941 Nr. 20646.)

### Eisernes Sparen.

Nach der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft vom 30. Oktober 1941 (RGBl. I S. 664) kann jeder deutsche Volksgenosse, der Lohn- oder Gehaltsempfänger ist, für sich ein „Eisernes Sparskonto“ errichten, auf das bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung ein bestimmter Teil des Arbeitslohnes überwiesen wird.

Wegen des Eisernen Sparens durch Geistliche, die ihre Bezüge aus der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse erhalten, gilt folgendes:

1. Es können monatlich 13.—RM oder 26.—RM eisern gespart werden. Nur diese Beträge sind zugelassen.
2. Die Beträge, die auf Eisernes Sparkonto überwiesen werden, werden bei der Lohnsteuerberechnung als steuerfrei behandelt.

Die sich hieraus ergebende Vergünstigung zeigen nachstehende Beispiele:

	Pfarrer, Pfarrverw. u. Kuraten		Ruhegehalts-empfänger		Vitare	
	Bezüge RM	Lohnst. einchl. Kriegszuschlag (St. G. I) RM	Bezüge RM	Lohnst. einchl. Kriegszuschlag (St. G. III) RM	Bezüge RM	Lohnsteuer (St. G. I) RM
Monatsbezug . . .	380		352		80	
Nietwert der Wohnung . . .	40		—		—	
Freie Station . . .	—		—		69	
zusammen:	420		352		149	
Pauschale Dienst- aufw.-Entschädig.	35		—		15	
verbleiben:	385		352		134	
hieraus Lohnsteuer		82,60		36,90		5,90
Die Lohnsteuer wird berechnet nach Ab- zug einer eisernen Sparrate von						
a) 13.—RM aus und beträgt . . .	372	78,70	339	34.—	121	4,10
b) 26.—RM aus und beträgt . . .	359	73,30	326	31,40	108	2,30
Es beträgt also mo- natlich die Steuer- ermäßigung bei einer Sparrate						
von 13.—RM . . .	3,90		2,90		1,80	
von 26.—RM . . .	9,30		5,50		3,60	

Falls Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt, sind die Eisernen Sparbeträge und die Zinsen für Eisernen Sparguthaben als steuerfrei zu behandeln. Dies ist bei Abgabe der Steuererklärung zu beachten.

Eiserne Sparguthaben bleiben bei der Ermittlung des Vermögens für Zwecke der Vermögensteuer außer Ansatz.

3. Eisernen Sparguthaben werden zu dem Höchstsatz für Spareinlagen mit 12monatiger Kündigungsfrist verzinst. Dieser Zinssatz beträgt 3. Zt. 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub>%. Über die jährlich auflaufenden

Zinsen kann innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres frei verfügt werden. Wenn der Sparer nach 4 Monaten nicht besonders über sie verfügt hat, werden sie dem Eisernen Sparguthaben zugerechnet.

4. Die Guthaben können erst nach Beendigung des Krieges — dann sofort — mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Frühere Rückzahlung ist in besonders begründeten Fällen mit Genehmigung des Finanzamts möglich.
5. Die Eisernen Sparkonten für Geistliche, die aus der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse ihre Bezüge erhalten, können aus Gründen der Geschäftsvereinfachung nur bei der Öffentlichen Sparkasse (Städtische Sparkasse) Freiburg errichtet werden.
6. Die Durchführung des Eisernen Sparens geht folgendermaßen vor sich:

a) Wer sich am Eisernen Sparen beteiligen will, läßt sich von seinem zuständigen Dekanat den Vordruck zu einer „Eisernen Sparerklärung“ geben. Dieser Vordruck enthält drei gleichlautende Stücke, die alle drei auszufüllen, zu unterschreiben und an die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse einzusenden sind. Als monatliche Sparrate sind 13.—RM oder 26.—RM einzutragen. Diese Sparerklärungen sollen, mit Ausnahme der Unterschrift, möglichst mit Maschinenschrift ausgefüllt werden. Die Räume (links oben) die für die Eintragung der „Sparkonto-Nr.“ und für den „Stempel des Betriebs“ vorgesehen sind, dürfen durch den Sparer nicht ausgefüllt werden.

Die Geltungsdauer der Eisernen Sparerklärung ergibt sich aus dem Vordruck.

Wer für die Monate Januar, Februar und März 1942 schon zu sparen wünscht, muß die Eisernen Sparerklärung spätestens bis zum 20. Dezember 1941 an die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse einsenden.

- b) Die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse behält ein Stück der Eisernen Sparerklärung und übersendet die beiden anderen an die Städt. Sparkasse Freiburg. Diese errichtet dem Sparer ein Eisernes Sparkonto und bescheinigt dies auf einem Stück der Sparerklärung, das sie dem Sparer zurücksendet.
- c) Die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse behält für die Geltungsdauer der Eisernen Spar-

erklärung den darin bezeichneten Betrag vom laufenden Gehalt ein und überweist ihn an die Städt. Sparkasse Freiburg auf das Eiserner Sparkonto des Gehaltsbeziehers. Die Lohnsteuer wird von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse bei der Gehaltszahlung entsprechend niedriger berechnet.

Für befründete Geistliche überweist die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse die Sparraten an die Städt. Sparkasse Freiburg auch für diejenigen Monate, für die keine Gehaltszahlungen erfolgen. Diese Sparraten werden von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse entweder an der restlichen Besoldungszulage oder am letzten Monatsgehalt des Rechnungsjahres einbehalten. Falls dies nicht durchführbar ist, werden sie von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse bei dem Sparer zum Rückerlass durch Einzahlung angefordert.

- d) Für jedes Eiserner Sparkonto wird von der Städt. Sparkasse Freiburg ein Eisernes Sparbuch ausgefertigt werden. Die Eintragungen in dieses Sparbuch erfolgen alljährlich nur einmal. Näheres hierwegen ist bis jetzt noch nicht angeordnet.

Freiburg i. Br., den 29. November 1941.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**

(D St R. 28. 11. 41. Nr. 19697)

### Steuerabzug 1942 bei Geistlichen.

Alle Geistlichen, welche Gehaltsbezüge aus der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse erhalten, werden aufgefordert, die neuen Lohnsteuerkarten 1942 alsbald an die Kasse einzusenden.

Diese Steuerkarten werden z. Zt. von den Bürgermeisterämtern ausgefertigt und den Lohn- und Gehaltsempfängern zugestellt. Die zahlende Kasse benötigt dieselben alsbald, um die Lohnsteuer der Gehaltsempfänger schon für die nächsten Monate richtig berechnen zu können.

Vor Einsendung der Lohnsteuerkarte sind die Einträge auf Seite 1 zu prüfen und gegebenenfalls berichtigen und ergänzen zu lassen. Wir verweisen hierwegen auf unsere Bekanntmachungen vom 20. Nov. 1940 Nr. 21442 — Amtsblatt S. 329/30 — und vom 7. Dez. 1939 Nr. 28289 — Amtsblatt S. 169/70 —. Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, daß unter gewissen Voraussetzungen Kinderermäßigung gewährt werden kann (Ziff. 1

unserer Bekanntmachung vom 20. Nov. 1940, Nr. 21442 — Amtsblatt S. 330).

Demjenigen, der seine Steuerkarte nicht rechtzeitig einsendet, muß die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse solange, als die Steuerkarte ihr nicht vorliegt, eine wesentlich höhere Lohnsteuer berechnen.

Freiburg i. Br., den 28. November 1941.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**

### Priester-Exerzitien

im Exerzitienhaus „Himmelspforte“ in Wyhlen (Oberrhein) vom 8. bis 12. Februar und 13. bis 17. April 1942.

im Exerzitienhaus in Fürstenried, München 49, vom 28. bis 31. Dezember nachm., 19. bis 23. und 26. bis 30. Januar 1942.

Anmeldungen mit Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsort und -zeit, sowie Wohnort müssen spätestens 9 Tage vor Beginn der Kurse erfolgen. Reisepaß (Kennkarte), Lebensmittelmarken, Handtuch und Seife sind mitzubringen.

### Ernennungen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 21. November 1941 den Stadtpfarrer Joseph Döschler in Freiburg i. Br., St. Martinspfarre, zum Erz. Geistl. Rat ad honorem ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 26. November 1941 den Pfarrer Ambros Barth in Reibshheim, Dekan des Landkapitels Bretten, zum Erz. Geistl. Rat ad honorem ernannt.

### Dekans-Ernenennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Stadtpfarrer August Dietrich, Erz. Geistl. Rat, in Heidelberg, St. Bonifatius, zum Dekan des Landkapitels Heidelberg bestellt.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Mannheim ad S. Sebastianum, decanatus Mannheim.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

### Verseetzungen.

16. Okt.: Willibald Branner, Pfarrvikar in Wyhl a. R., i. gl. E. nach Riedböhringen.
16. " Joseph Spintzif, Vikar in Ettlingen, Herz-Jesu-Pfarrei, als Pfarrvikar nach Eppingen.
17. " Walter Gerstenkorn, Pfarrvikar in Emmendingen, i. gl. E. nach Wertheim.
17. " Willi Schmutz, Pfarrvikar in Wertheim, i. gl. E. nach Emmendingen.
18. " P. Heinrich Helmes, Pfarrvikar in Blottertal, i. gl. E. nach Stausen i. Br.
23. " P. Oswald Kettich, Pfarrvikar in Lippertstreute, i. gl. E. nach Raithaslach.
24. " P. Alois Fechtig P. S. M., als Pfarrvikar nach Riedern am Wald.
24. " P. Benno (Hugo) Holsteger O. F. M., als Pfarrvikar nach Istein.
31. " P. Reginbert (Hermann) Steinberger O. F. M., Vikar in Forst, als Pfarrvikar nach Flehingen.
1. Nov.: P. Adolf (Emil) Bill O. M. Cap., als Pfarrkurat an die neuerrichtete Pfarrkuratie St. Fidelis in Offenburg.
1. " Dr. Hermann Josef Schuhmacher, Priester der Diözese Aachen, als Vikar nach Freiburg i. Br., St. Johann.
6. " Konrad Held, Pfarrkurat in Hegne, als Pfarrverweser nach Singen a. S., St. Peter und Paul.
12. " Robert Weber, Hausgeistlicher in Fußbach, als Pfarrverweser nach Steinenstadt.
12. " Wilhelm Schumacher, Priester der Erzdiözese Köln, als Kaplaneiverweser nach Krautheim.
12. " Karl Wig, Rektor der St. Vinzenzshäuser in Karlsruhe, als Vikar nach Baden-Baden, U. L. Frau.
14. " Anton Andree, Vikar in Baden-Baden, St. Bernhard, als Pfarrvikar nach Wiesental.
17. " Wilhelm Daniel, Vikar in Bühlertal-Untertal, als Pfarrvikar nach Lauf.
19. Nov.: Hans Fürst, Vikar in Waldbirch i. Br., i. gl. E. nach Achern.
21. " P. Konrad Ehrlinspiel, O. F. M., als Vikar nach Freiburg i. Br., St. Cyriacus und Perpetua.
26. " Alfons Gäng, Vikar in Konstanz-Wollmatingen, i. gl. E. nach Tauberbischofsheim.
26. " Hermann Kürz, Vikar in Erzingen, als Pfarrvikar nach Neusäß.
27. " Karl Dufner, Rel.-Professor in Tauberbischofsheim, als Kaplaneiverweser nach Allensbach.
27. " Friedrich Lebfromm, Pfarrvikar in Allensbach, als Vikar nach Bühl.
27. " Ludwig Spohrer, Pfarrvikar in Hedingen, i. gl. E. nach Klosterwald.
27. " Franz Braun, Pfarrvikar in Klosterwald, i. gl. E. nach Schutterwald.
27. " Josef Anton Maier, Vikar in Mannheim-Neckarau, als Pfarrvikar nach Lauf.
27. " Richard Schliermann, bisher beurlaubt, als Vikar nach Karlsruhe, St. Bonifatius.
27. " Bruno Ziegler, Pfarrvikar in Schutterwald, i. gl. E. nach Hedingen.
5. Dez.: Joseph Bayer, Pfarrvikar in Ettenheim, als Präsekt und Spiritual an das Erz. Gymnasialkonvikt in Freiburg i. Br.
5. " Peter Echterbroch, Pfarrvikar in Forchheim, Dekanat Ettlingen, i. gl. E. nach Fahrenbach.
5. " Anton Menzer, Pfarrvikar in Fahrenbach, als Vikar nach Mannheim-Neckarau.
5. " Karl Funk, Pfarrvikar in Schwerzen, i. gl. E. nach Ettenheim.

### Sterbefall.

23. Nov.: Richard Kienzler, resign. Pfarrer von Beuren (Linzgau), † in Triberg.  
R. i. p.